

Abwassergebühren Entwässerungsgebühren



GEMEINDE
HÄGGENSCHWIL

GEBÜHRENTARIF

Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz gültig ab 01. Januar 2021

Die Schmutzwassergebühr aufgrund der verbrauchten Frischwassermenge pro m³ beträgt Fr. 1.10 exkl. MWST.

Die Entwässerungsgebühr wird aufgrund dem Faktor multipliziert mit Fr. 0.15 berechnet.

Auszug aus dem Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Häggenschwil vom 14. August 2013 (mit Änderung von Art. 26 vom 17. Dezember 2015)

Grundgebühr

Art. 26

Für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone wird jährlich eine Grundgebühr erhoben. Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr jährlich erhoben, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Bemessung

Art. 27

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundstückfläche in Quadratmetern gemäss Grundbuch, unabhängig vom Stand der Überbauung, zonengewichtet mit den nachstehenden Faktoren.

Bauzonen	Abkürzung	Faktor
Wohnzone	W1	0.40
Wohnzone	W2	0.50
Wohnzone	W3	0.65
Wohn-Gewerbe-Zone	WG2	0.60
Wohn-Gewerbe-Zone	WG3	0.70
Gewerbe-Industrie-Zone	GI	1.00
Kernzone	K	1.00
Dorfkernzone	DK	0.70
Grünzone, Pflanzgärten / Kleintierhaltung	GP	0.35
Zone für öffentliche Bauten	OeBa	0.50

Nicht separat ausparzellerte klassierte Strassen und Wege, die einer Bauzone zugewiesen sind, sind gebührenpflichtig.

Nichtbauzonen ohne Kanalisationsanschluss	Abkürzung	Faktor
Landwirtschaftszone	L	0.00
Übriges Gemeindegebiet	UeG	0.00
Grünzone, Freihaltung	GF	0.00
Grünzone, Grundwasserschutz	GG	0.00
Grünzone, Naturschutz	GN	0.00
Wald	Wa	0.00
Gewässer	Gw	0.00

<u>Nichtbauzonen mit Kanalisationsanschluss</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Faktor</u>
Sämtliche Nichtbauzonen	-	0.40

Massgebend ist die Zone gemäss rechtskräftigem Zonenplan. Abweichende tatsächliche Nutzungen oder abweichende Festlegungen in Sondernutzungsplänen werden nicht beachtet.

Ausserhalb der Bauzone

Art. 29

Für Grundstücke ohne Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird keine Grundgebühr erhoben.

Für Grundstücke mit Kanalisationsanschluss ausserhalb der Bauzone wird die effektive Grundstückfläche, maximal aber 800 m² je angeschlossenes Gebäude, gebührenpflichtig. Nebengebäuden bis 40 m² werden nicht berücksichtigt.

Schmutzwassergebühr

Art. 30

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frisch- bzw. Regenwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frisch-/Regenwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

Gebührenansätze

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Häggenschwil erlassen am 03. September 2020.

POLITISCHE GEMEINDE HÄGGENSCHWIL
GEMEINDERAT HÄGGENSCHWIL

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Dorryn Schaffflützel
Ratsschreiberin